

Der Heizöllieferant ordert nach der Vereinbarung mit seinem Kunden die bestellte Menge zum Tagespreis bei seinem Vorlieferanten.

Damit geht der Heizöllieferant einerseits eine feste Lieferverpflichtung mit seinem Kunden ein und gleichzeitig eine feste Abholverpflichtung gegenüber seinem Vorlieferanten (zum Beispiel Raffinerie) zu dem Tagespreis.

Übliche Lieferzeiten können je nach Auftragslage mehrere Tage bis zu mehreren Wochen betragen.

Der Heizöllieferant kalkuliert und plant die Abholung vom Vorlieferanten und die Auslieferung an den Kunden zum vereinbarten Liefertermin fest im Kalender ein.

Storniert jetzt ein Kunde seine Heizölbestellung aufgrund seines vermeintlichen Widerrufsrechts, weil z. B. der Preis fällt, würde folgende Schieflage eintreten.

Der Heizöllieferant muss die Ware ohne Einschränkung von seinem Vorlieferanten, wie vertraglich vereinbart, abnehmen.

Die Auslieferung an den Kunden könnte bei einer Kundenstornierung allerdings nicht erfolgen.

Somit müsste die Ware im Tank-Fahrzeug verbleiben und würde – wenn überhaupt – nur mit großem Aufwand und empfindlichem Preisverlust für den Händler anderweitig veräußerbar sein.

**Da die Heizölversorgung verlässlich für alle Vertragspartner bleiben muss und nicht zu einem einseitigen Lotteriespiel für den Heizölhändler werden darf, erfolgte die Klarstellung durch den Gesetzgeber – eine wichtige und nachvollziehbare Grundlage für vertrauensvolle Kunden-Lieferanten-Beziehungen über viele weitere Jahre im Interesse aller Verbraucher:innen.**

## Der Weg des Heizöls zum Kunden



Für Fragen und weitere Informationen stehen wir sehr gern zur Verfügung



UNITI Bundesverband  
mittelständischer  
Mineralölunternehmen e. V.

Jägerstraße 6  
10117 Berlin  
T. +49 (0)30 755 414-300  
F. +49 (0)30 755 414-366  
E. info@uniti.de  
www.uniti.de

[Verbraucher-Info]

## Kein gesetzliches Widerrufsrecht im Heizölfernabsatz



# Die maßgeblichen Rechtsvorschriften und Klarstellungen des Gesetzgebers zum BGB und zur EU-Verbraucherrechterichtlinie

Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei folgenden Verträgen:

„Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, ..., deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können ...“

→ vgl. § 312g Absatz 2 Nummer 8 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)



Stand: Januar 2022

„Keine Änderungen verlangt der in Erwägungsgrund 43 der Richtlinie aufgenommene Hinweis, nach dem der in § 312g Absatz 2 Nummer 8 BGB umgesetzte Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Verbraucherrechterichtlinie auch für Verträge über Einzellieferungen nicht leitungsgebundener Energie gelten soll. Der Regelungstext der Verbraucherrechterichtlinie ist insoweit unberührt geblieben. Da der Preis für derartige Lieferungen von Schwankungen auf den Energie- beziehungsweise Rohstoffmärkten abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die während der Widerrufsfrist auftreten können, ist damit auch ohne Änderung des Regelungsteils klargestellt, dass in diesen Fällen das Widerrufsrecht des Verbrauchers gemäß § 312g Absatz 2 Nummer 8 BGB ausgeschlossen ist. Der Bundesgerichtshof hatte dies im Hinblick auf den früheren § 312d Absatz 4 Nummer 6 BGB noch anders entschieden (Urteil vom 17.06.2015 – VIII ZR 249/14, NJW 2015, 2959).“

→ Aus der Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union

(Bundestags-Drucksache 19/27655 vom 17.03.2021, Seite 19. Im Juni 2021 erfolgte dann der Gesetzesbeschluss von Bundestag und Bundesrat.)

Fazit: Fernabsatzverträge über die Lieferung von Heizöl sind von dem Ausschlussgrund gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB erfasst. Es besteht somit kein gesetzliches Widerrufsrecht im Heizölfarnabsatz.

Diese Klarstellung basiert auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b *Ausnahmen vom Widerrufsrecht* (EU-Verbraucherrechterichtlinie – RICHTLINIE 2011/83/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES) vom 25. Oktober 2011:

„Die Mitgliedstaaten sehen bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen kein Widerrufsrecht nach den Artikeln 9 bis 15 vor, wenn ... b) Waren oder Dienstleistungen geliefert werden, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können;“

Und auf der neuen Erwägung 43 zu Art. 16 Abs. 1 Buchstabe b (RICHTLINIE (EU) 2019/2161 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 zur Änderung der EU-Verbraucherrechterichtlinie):

„Die Ausnahme vom Widerrufsrecht nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/83/EU sollte auch für Verträge über Einzellieferungen nicht leitungsgebundener Energie als anwendbar gelten, da deren Preis von Schwankungen auf den Rohstoff- bzw. Energiemärkten abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.“